

Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vom 13. Juni 2019

Der Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues hat am 09.05.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 7 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) – in der jeweils gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbstständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).

(2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben.

§ 2

Arbeits- und Ruhezeiten

(1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.

(2) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(3) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z.B. des Deutschen Feuerwehrverbands) individuell ermittelt.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 40 € gewährt.

(2) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

§ 4

Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstaufschlag, auf den die selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 13.06.2019


Ulf Hangert
Bürgermeister

